

Alte „Bauernwillküren“ als Spiegelbild der Frühzeit

Was war früher eine „Bauernwillkür“? Das ist heute nach 100 Jahren, als 1851 die alten „Willküren“ außer Kraft gesetzt wurden, schon eine berechtigte Frage. Eine „Willkür“ regelte gewissermaßen den ganzen „gemeinschaftlichen“ Wirtschaftsbetrieb des Dorfes, insbesondere die Anrechte über das gemeinschaftliche und gleichzeitige Eintreiben der Pferde, des Viehs, der Schweine, Schafe und Gänse in die vorher ja nicht aufgeteilte „Allmende“ oder „Gemeinweide“. Auch das gemeinsame Halten der verschiedenen Gemeindegirten (für Vieh, Schafe und Schweine) war genau geregelt, auch in puncto „Bezahlung“ der Hirten.

Die Rechte und Pflichten der zwei „Eidgeschworenen“, die übrigens aus den am meisten rechtskundigen und größeren Besitzern gewählt wurden, und die der 4 „Bauermeister“ waren genau geregelt. Für die Eidgeschworenen würden wir heute Bürgermeister und stellvertretender Bürgermeister sagen. Es gab einen Rechnungführenden und einen „Mit“eidgeschworenen. Dem Rechnungführenden Eidgeschworenen unterstand die Verwaltung der Dorfkasse, der gesamte Schriftwechsel mit den Behörden, den Nachbargemeinden usw., der „Mit“Eidgeschworene übernahm die Funktionen des Rechnungführenden Eidgeschworenen im Todesfalle oder bei Krankheit desselben. Sonst oblag ihm das Schauen der Gemeindegärten, die die großen ungeteilten Hauptfluren umzogen, sowie der wenigen Wege, die die gemeine Weide und Wischen (Mähwiesen) durchquerten. Diese Wege waren durch „Hecks“ gegen Überlaufen des Viehs abgesperrt. Hohe Strafen wurden beim Offenlassen dieser Hecks verhängt, weil dadurch das Vieh auf die zu schützenden Felder gelangen und dort großen Schaden anrichten konnte.

Wie schon früher gesagt, war die ganze Feldmark in 336 „durchgestrengte Spallen“ und 63 (halbe) Winthuser Spallen eingeteilt. Letztere lagen auf der heutigen „Reinkenheide“, die früher das Winthuser Feld hieß, also nicht mit dem heutigen Windhusen nördlich der Geesteschleuse zu verwechseln ist. Auf dem heutigen Windhusen sowie auf den Wester-, Mittel- und Osterwiesen lag damals das „Wischenland“, das Mähland für die Heugewinnung. Das Windhuser Feld wurde als gemeine Weide geringerer Güte (daher halbe Spallen) mit benutzt besonders auch für Schafe, während das „Wischenland“ nur in der sogenannten Vor- und Nachweide als „Fretung“ (zum Grasen) – also lange Zeit vor dem Heuschnitt und nachher - benutzt werden durfte. Die 336 „durchgestrengten“ Spallen waren Anteile an Weide, Wiesen (Heuland), Heide, Moor und Ackerland.

Nach einem noch vorhandenen alten Register war das „durchgestrengte“ Land eingeteilt in 127 $\frac{3}{4}$ Spall Abtsland, in 133 Spall Stichts (=Stifts-) land, in 32 Spall Probstland, in 14 $\frac{1}{2}$ Spall „Stedingerland“ und in 28 $\frac{3}{4}$ Spall „Freyland“. Daneben gab es noch 16 „Tefeln“, 56 „Blöcke“ und Heidbreeken und 2 „Wulsbarge“, für die besondere „Gefälle“ (Abgaben), bestanden. Auf dem wenigen „Freyland“ lagen keine besonderen Abgaben, wie schon der Name sagt. Das wenige „Stedingerland“ war ursprünglich auch mit besonderen Abgaben belastet. Diese besonderen Lasten sind aber zwischen 1539 und 1600 durch eine besondere Geldsumme seitens der Inhaber dieser Spallen abgelöst worden.

Interessant ist übrigens die Entstehung der Bezeichnung „Stedingerland“. Sie hat mit der Landschaft Stedingen westlich der Weser nichts zu tun, wie man auf den ersten Blick annehmen möchte. Nach dem Urkundenbuche des Klosters Neuenwalde tauschte im Jahre 1287 der Ritter G. von Bederkesa (v.d. Lieth)

von dem Probst und der Kirche zu Midlum eine Hufe zu Winthusen ein gegen ein Viertel Landes zu Northum (bei Midlum) und eine halbe Hufe zu Essigstedt (jetzt im Weserbett). Hieraus ersieht man, dass das sogen. „Stedingerland“ ursprünglich der Kirche und dem Probst zu Midlum vom Bremer Erzbischof „zu Lehen“ gegeben war. Nach einer noch heute im Besitz der Familie Harje in der Kirchenstraße befindlichen alten Urkunde von 1539 sind auf diesem Lande ruhende Lasten später von den Spallinhabern Aluerick Herwarden (Allrik Harje), Johann Matthias (Mattheis), Gebrüder Mattheiß und Clawes (Claus) Mattheiß abgelöst worden. Der Junker von der Lieth hatte vorher dieses Land an den Bremer Ratsherrn Karsten Steding verpfändet, woher dann die Bezeichnung dieses Landes als „Stedingerland“ herrührte.

Was die Abgaben betrifft, die auf dem anderen Land ruhten, so „ruhte“ der „Bremervörder Zehnt“ auf den 133 Spall „Stichtsland“ (auch die Kirche und die Pfarre hatten ihre Lasten darauf zu entrichten). Der Beverstedter Mühlen-Zehnt ruhte auf den 127 $\frac{3}{4}$ Spallen „Abtsland“, der „Kloster-Osterholzer-Zehnt“ auf den 32 Spall „Probstland“, aber der „Bremer-Dom-Zehnt“ „thuth“ alles Land, ruhte also auf allen 336 durchgestrengten und den 63 halben Winthuser Spallen. So sieht man daher in allen alten Landregistern, in denen die Inhaber der Spallen einzeln mit Namen aufgeführt sind, die genauen Bezeichnungen ihres Landes (Abts-Stichts-Probst-Freyland, Stedingerland und Windhuser Land) was wegen der verschiedenen darauf ruhenden Lasten äußerst wichtig war, da die Lasten (Zehnten) auf den verschiedenen Landarten auch wieder unterschiedlich größer oder kleiner waren. Es war also für die Rechnungführenden Eidgeschworenen keine leichte Aufgabe, die ihm bei der Berechnung der Abgaben oblag.

Zu diesen verschiedenen Zehnten kamen dann noch sogenannte „Herrengefälle“. Diese bestanden in Palmarumgeld (8 ggr von den durchgestrengten und 4ggr von den „halben“ Windhuser Spallen. Fernere Abgaben waren das „Schweinegeld“ – es ruhte nur auf dem Abts- und Stichtsland. Gartendienstgeld ruhte auf den Häusern und war verschieden je nach Klassen (ob Baumann, Baukötner oder Kötner). Das „Lämmergeld“ ruhte auf Stichtsland – hiervon waren die Kirchenspallen ausgenommen-. „Nicolaus-Schatz-Geld“ auf allem durchgestrengtem Land ohne Unterschied und „Allerheiligengeld“ wurde bezahlt auf dem „Abts“- und „Stichtsland“. Eigentlich hätte vorher „Gesagtes“ mehr unter eine Abhandlung über Steuern und Lasten gepasst. Da es aber zum größeren Verständnis der Willküren mit erforderlich war, habe (ich) es alles hineingefügt. Was nun die 4 bereits erwähnten „Bauermeister“ betrifft (1795 waren es Johann Laue, Matthias Bremer, Christian von Seggern und Albert Köster), so oblagen diesen alle sonstigen Angelegenheiten (wie Einschütten des Viehes usw.), die die Feldmark betrafen. Sie hatten für ihre Obliegenheiten gewisse Vorrechte beim Eintreiben ihres eigenen Viehes sowie gewisse geldliche Vorteile.

Die älteste noch vorhandene Willkür datiert vom 1. Juni 1733 und hat nur 8 Paragraphen, die zweite vorhandene Willkür datiert vom 29. April 1763 und enthält 40 Paragraphen, die dritte datiert vom 16. Mai 1777 und hat 24 Paragraphen und die letzte Willkür ist vom März 1786. Sie hat wieder 24 Paragraphen. In der Willkür von 1763 wird in §18 auf eine hiesige Willkür vom Mai 1685 Bezug genommen, die aber leider nicht mehr vorhanden ist. Daß auch aller Wahrscheinlichkeit bereits vor 1685 eine „Bauernwillkür“ bestanden haben muss, sehen wir aus dem 1669 erschienenen „Protokollum commissionis in puncto rectificandae contributionis (im Staatsarchiv in Hannover und in Photokopie hier bei uns vorliegend). Eine genaue „Abschrift“ der Willkür von 1733 soll hier in Schreibmaschinenschrift der besseren Leserlichkeit beigefügt werden, damit sich der interessierte Leser kurz selbst mit dem kurzen Inhalt dieser Willkür vertraut machen kann. Die übrigen vier umfangreicheren „Willküren“ sollen nur auszugsweise wiedergegeben werden, sollen aber auch Maschinenschriftwortgetreu „übersetzt“ und in einer

Sondermappe gesammelt beigelegt werden. Aus all den vielen Paragraphen sieht man, daß früher das ganze Dorf eine einzige „Wirtschaftsgemeinschaft“ in guten wie in schlechten Zeiten gewesen ist, die ihre Vor- aber auch ihre Nachteile aufweisen muss.

Schiffdorfer Bauernwillkür (Kopie einer Schreibmaschinenabschrift)

Wir sämtliche Einwohner zu Schiffdorf beginnen hiermit, dass wir nach reiflicher Überlegung zu unser Dorfes Nutzen und Besten einen beständigen und unwiderruflichen Vergleich haben aufgerichtet wie es in unser Pferde- und gemeinen Weyde soll gehalten werden, folgender Gestalt und also:

- 1) Ist verabredet, wie es von alters her auf 1 Spall und drey Viertel Theill in unserer Pferdeweyde soll getrieben werden. Geht es aber auf die gemeine Weyde und hat kein Grass dazu, so soll er für ein Pferd 1 Rthlr davor entrichten.
- 2) Soll auf unser gemeine Weyde getrieben werden auf einen Spall ein Junge Beest, ist aber eine milchende Kuh darunter begriffen, so soll zwey Spall darauf gerechnet werden. Hat er aber mehr da er kein Gras dazu hat, muss davor 24 Gg gezahlt werden.
- 3) Soll auf 1 ½ Spall ein Schwein getrieben werden, soll sich aber befinden, dass ein oder ander mehr Schweine hat, als er Grass hat, so muss er den gantzen Sommer 18 Gg bezahlen. Verkaufet er aber nach Meytag und dass er sein Grass nicht betreiben kann, so soll er bis Johanni den Halbscheid als 9 Gg zugute haben. Befindet sich aber, dass nach Johanni junge Schweine wieder auf unser Weyde sich befinden, so soll er davor 9 Gg wieder bezahlen. Wann aber einer fremde Schweine ins Grass nimmt, dass er sein Schweine-Grass nicht betreiben kann, so soll drei Spall darauf gerechnet werden.
- 4) Ist verabredet, der Baumann=Gerechtigkeit hat, er mag 5 oder mehr Spall haben, kann 2 Gänse treiben und ein Halb=Bau - eine Gans, die Köhler aber können auf 4 Spall, soweit ihr eigen Land strecket, eine Gans treiben. Sollte aber eine Gans verunglücken, so soll derjenige den Winter wieder sich eine anschaffen, ehe und bevor sie Eyer legen, dass niemand sich unterstehe, fremde Gänse oder Küchen in das Grass nehmen soll.
- 5) Soll auf einen Spall ein Schaf geweidet werden.
- 6) Ist mit der Dorfschaft bewilligt, dass, wann ein oder ander ist, der sein Grass nicht betreiben kann, soll er nach proportion den Einwohnern vor den Fremden verhäuern, hat er aber mehr als er Grass hat, so soll er der Dorfschaft vor ein Pferd ein Rthlr, vor ein jung Beest 24 Gg bezahlen.
- 7) Soll sich niemand unterstehen, ein oder ander Kauffmanns-Wahr auf unser Weyde zu treiben, es sey, dan mit der Dorfschaft Bewilligung, da sie ein Billiges dafür bezahlen müssen.
- 8) Ist bewilligt, dass ein jeder Einwohner so viel Vieh, als er den Winter über füttern kann, den Vohr Jahr (=Frühjahr) bis Meytag auf unser Vorgrass geweidet werden. Es soll sich aber Niemand unterstehen, dass vor? Jahr-Kauffmanns Vieh darmit zu rechnen.

Dass obige Pöste mit unser Dorfschaft bewilliget, dass es treu und feste soll gehalten werden, haben wir unser Obrigkeit und Hr Drost von Meihe dies zu confirmieren gebeten, und auch wir aus unser Dorfschaft mit unser Namensunterschrift bescheiniget.

Schiffdorf, d. 1.ten Juny Anno 1733

Johann Müller, Eidgeschworener	Dierich Deelwater sen.	Carsten Ohmsteden
Wilcken Bohlen, Eidgeschworener	Hinrich Pleschen	Johann Harrie

Cordt Siems
Hancke Harms
Hinrich Ehlers
Wilcken Müller

Hinrich Gercken
Clauss Harje
Johann Müller
Carsten Rickels

Carsten Deelwater
Christoffer Jürgens
Hinrich Meyer
Hinrich Blomhagen Wittwe

Bei einem so großen dörflichen „Gemeinschaftsbetrieb“ war es einfach unvermeidlich, - wie auch aus „den Willküren“ der benachbarten Orte ersichtlich-, dass gewisse Vorschriften zwecks Inganghaltung des ganzen dörflichen Gemeinschaftsbetriebes“ herausgegeben werden mussten, nachdem diese Vorschriften vorher von der Mehrzahl der „Stimmberechten“ (d.h. allen männlichen Spallinhabern) Dorfgenossen durchberaten und angenommen worden waren, um somit eine für alle bindende Gültigkeit zu haben. Da bei uns mehr eine Vieh- als eine Ackerwirtschaft (viel Heideland lag noch als Gemeinweide „brach“), beschäftigten sich auch die meisten Paragraphen der Willküren mit dem Ein- und Abtreiben des Viehes, der Pferde, Schweine, Schafe und Gänse sowie mit dem gemeinsamen Mähen und Abernten des Wiesen- (Wischen)landes. Die Zahl des einzutreibenden Viehes stand nach der Größe eines jeden Hofes (Baumann oder Hausmann, Baukötner, Kötner u. Häuslinge) genau fest. Jeden Tag trieben die Gemeindegirten: der Kuh- Schaf- und Schweinehirte das Vieh der Dorfschaft in die „commune“ Weide und hatten darauf zu achten, daß das Vieh nicht über die Wälle kam, die das Feldland schützten. Vor „verabredeter“ Zeit, im Allgemeinen „vor Maitag“ durfte kein Vieh „apart“ eingetrieben werden. Die gemeine Weide bestand im Weideland westlich, nordwestlich und nördlich des Dorfes sowie in den damals überall noch vorhandenen Heideflächen, wie dem Winthuser Feld (heute die dort z.T. aufgeforstete Reinkenheide). Bald nach dem Eintreiben des Viehes wurde dieses gezählt. Jeder Hof hatte für sein Vieh besondere „Ohrmarken“, die genau jedermanns Vieh kenntlich machten. Im Jahre 1796 fand die erste Zählung am 15. Mai, die zweite am 18. Juni statt. Wer mehr Vieh eintreiben wollte, als er durfte, musste dies vorher den Eidgeschworenen melden. Dafür musste dann ein genau festgelegtes „Grasgeld“ – je nach Art des Viehes – entrichtet werden.

Dies Grasgeld floss in die sogenannte Spalkasse, die für die Verpachtung der sogen. Interessentenwege noch bis 1900 dem Namen nach bestanden hat. Da es bei der großen Anzahl der Besitzer immer bestimmte „Außenseiter“ gab, kam oft Unordnung in den gesamten Wirtschaftsbetrieb, so dass dadurch eine Neufassung der Willkür notwendig wurde, wie aus den hiesigen Willküren auch ersichtlich ist. Auch die zahlreichen schmalen Streifen Feldland wurden nach einer gewissen Zahl von Jahren „umgeteilt“, wie wir aus alten Kaufkontrakten genau ersehen können. Für Übertretungen gab es meistens strenge Bußen, die teils in Geld teils in Vergabe selbstgebrauten Bieres bestanden, die bei späteren gemeinsamen Zusammenkünften gemeinsam ausgetrunken wurden. Die „Dorfschaft“ wurde zwecks gemeinsamer Beschlussfassung meist bei der sogenannten „Bauerstätte“ vor der Kirche durch Glockenschlag oder besonderen Bescheid seitens der Baumeister zusammengerufen.

Am besten leserlich ist **die große Willkür von 1763**, die in 40 Paragraphen ausführlich die Rechte und Pflichten aller Betroffenen regelte. Ihre Einleitung lautet folgendermaßen:

Demnach die Nothdurft erfordert hat zur Abschaffung vieler in der Dorfschaft Schiffdorf eingerissener Unordnung, sondern auch zur Errichtung einer allgemeinen Dorf-Cassa, woraus im bedürftigen Fall die Dorf-Ausgaben gestanden werden können, einen Willkür zu errichten wonach, als nach einer untrüglichen

Richtschnur, alle und jede Dorf – Einwohner in Genze (im allgemeinen) und eine jede derselben in specie (im besonderen) sich zu achten, so ist deßhalber bey zusahmen berufener Dorfschaft folgendes verabredet und fest gestellt worden:

Es folgt eine Zusammenfassung:

- § 1 Wegen der Unordnung in der Bullenhaltung sollen die Eidgeschworenen darauf achten, dass zu jeder Zeit drei gute Springbullen vorhanden sind.
Das Deckgeld wird bis zum 1. Dez. eines jeden Jahres von den Bauermeistern angefordert. Versäumen sie das, so müssen die Bauermeister das fehlende Geld aus eigener Tasche bezahlen. Für die Fütterung und Aufstellung der Bullen hatten die Eidgeschworenen Sorge zu tragen, d.h. sie gegen entsprechende Entschädigung irgendwo im Orte in Fütterung zu geben. Die Bullen mussten von den größeren Besitzern nötigenfalls beim Ankauf bezahlt werden, die Kötner und Häuslinge waren frei von einer Verpflichtung, zahlten dafür ein Deckgeld von 6 Grote. Die Bullen waren im Sommer auf der Bullen Wischen.
- § 2 Die Bauermeister mussten für die Beschaffung der nötigen Hirten sorgen und zwar bis zum 25. März, widrigenfalls sie selbst in hohe Strafe verfielen. Erforderlich waren gute Schweine-, Schaf- u. Gänsehirtin, eventuell nach Befinden der Dorfschaft auch ein Ochsenhirte. Der Schweinehirte erhielt außer Lohn, der von allen Baumeistern getragen werden musste, noch 1 selbst gebackenes Brot vom Hausmann, ½ Brot vom Baukötner. Auch das Gras beim Theyen-Hause (sogenannt nach der ausgestorbenen Familie Teyen oder Tien) und beim Mittelwischiel auf der Westerwiese stand ihm zu. Der Schafhirte erhielt für die Bewachung von 6 Schafen vom Hausmann u. Baukötner im Sommer je einen Himten Roggen, im Winter von demselben je 1 Himten Hafer, ferner vom Hausmann einige Eier und 1 Brot, vom Baukötner einige Eier und ½ Brot. Die Kötner und Häuslinge zahlten für 1 Schaf zu bewachen das ganze Jahr nur 6 Grote. – Der Gänsehirtin erhielt nur den versprochenen Lohn. Falls ein Ochsenhirte angenommen wurde, bekam er außer dem versprochenen Lohn auch die freie Wohnung im bauerschaftlichen Hause (das früher im Westen des heutigen Hainhorstschen Gartens stand, also ganz im nordöstlichen Teil des Dorfes). War kein Ochsenhirte erforderlich, dann sollte der Schweinehirte die erwähnte Wohnung beziehen.
- § 3 Die Bauermeister mussten dafür Sorge tragen, daß bis zum Austreiben des Viehes sämtliche Gräben, Brücken, Wege, Wasserdurchlässe, Hecke und Schlagbäume usw. in gutem Zustande waren, widrigenfalls sie selbst in Strafe fielen.
- § 4 Für das ins Vorgras (also den späteren Mähwiesen) getriebene Vieh wurde folgendes gerechnet: für 1 Pferd - 24 Grote, für ein Füllen 18 Grote, für 1 Ochsen, Rind oder güste Kuh 12 Grote Grasgeld. Die Milchkühe der Hausleute und Baukötner waren frei von Abgaben im Vorgras.
- § 5 Die Baukötner, die 16 Grote Contributionm zahlen mussten, hatten im Vorgras 2 Pferde und 4 Rinder frei. Wer von ihnen mehr austrieb, musste für das Mehr Grasgeld bezahlen. Kötner konnten auch Vieh ins Vorgras eintreiben, wobei ihre Spallanteile mit 12 Grote, für Kühe oder Rinder mussten sie je 12 Grote Grasgeld bezahlen, desgleichen die Häuslinge.
- § 6 Wer im Frühjahr aufgekauftes Vieh, das wiederverkauft werden sollte, ins Vorgras bringen wollte, mußte doppeltes Grasgeld bezahlen.

- § 7 Die Bauermeister mussten vor Austrieb des Viehes im Vorgras sich genau die Anzahl des Viehes, besonders des aufgekauften melden lassen, und mussten im Vorgras alles Vieh einmal zählen, um nachzurechnen, ob jeder sein Vieh richtig angegeben hatte. Bei Nichtbefolgung dieser Vorschrift fielen die Bauermeister in 24 Grote Strafe. Hatte ein Besitzer unerlaubterweise mehr Vieh eingetrieben, so musste er außer dem Pfand-Gelde noch 1 Reichstaler Strafe zahlen.
- § 8 Für das Sommer-Gras wurde für milchende Kühe anfangs keine feste Taxe festgelegt. Hatte einer mehr Gras, als er benötigte, so mußte er dieses Gras zur Verhäuerung anmelden, damit kein Graspeld verloren ging. Wer statt milchender Kühe Pferde oder alte Füllen in die Kuhweide treiben wollte, konnte dies tun, wobei für 1 Pferd dann 2 Kuhgras und für 1 Füllen 1 Kuhgras gerechnet wurde.
- § 9 Bevor die Kühe ins Sommergras getrieben wurden, mussten die Bauermeister dafür sorgen, daß dort die Hütten gebaut, die Brücken, Hecke und Fußwege in guter Ordnung waren. Das Vieh mußte vor Johanni (24. Juni) 2 Mal und nach Johanni ebenfalls 2 Mal durchgezählt werden. Wer mehr Vieh eingetrieben hatte, als ihm zustand, der mußte außer dem Pfandgeld noch drei Reichstaler extra Strafe zahlen. Auch müssten die „Hamm“-Bauermeister dafür Sorge tragen, daß im Frühjahr, wenn die Kühe ins Vorgras (also ins Mähland) getrieben wurden, kein Vieh vorher in die Kuhhämme, Brookhämme u. Mark getrieben wurde. Außer dem Pfandgelde mussten Zuwiderhandelnde noch 6 Grote pro Stück zahlen. Nur bei ganz magerem Vieh durfte hiervon eine Ausnahme gemacht werden.
- § 10 Nach altem Herkommen wurde nach dem Bartholomäus-Tag (24. August) der alte und neue Hamm (jetzt Althammsgrund und neuer Kuhhamm) für Vieh zur Weide frei gegeben. Es sollten jedoch 3 Tage vorher die Bauermeister die Dorfschaft zwecks Befragung zusammenrufen, ob es ratsam sei, diese Weide noch ein paar Tage zu schonen. Wer vor „Freigabe“ dieser Weide dort vorher schon Vieh eintrieb, der mußte außer dem Pfandgeld auch noch 6 Grote je Stück Vieh an Strafe zahlen. Hatten es die Bauermeister versäumt, die Dorfschaft vorher zusammenzurufen, so mussten sie selbst für jeden „versäumten“ Tag 6 Grote Strafe zahlen.
- § 11 In die Brookhämme und Mark durfte auf 1 $\frac{3}{4}$ Spall Besitz ein Pferd, auf 1 $\frac{1}{4}$ Spall 1 Milchkuh, auf $\frac{7}{8}$ Spall ein Ochse, Rind oder güste Kuh ins Sommergras getrieben werden. Wer mehr Gras hatte, als er nötig hatte, mußte dies melden, damit es denen zugutekam (gegen entsprechende Bezahlung), die zu wenig Gras nach ihrem Spallbesitz für ihr Vieh hatten. Die Baukötner hatten dort ohne Anrechnung ihres Spallbesitzes 2 „Pferdegras“ (also Gras für 2 Pferde) frei. Wer dort widerrechtlich mehr Vieh eingetrieben hatte, mußte außer dem Pfandgeld noch 1 Reichstaler je Stück Vieh an Strafe bezahlen. Ein Teil der Besitzer beweidete das eine Jahr die Kuhhämme, der andere Teil der Besitzer aber nur die Brookhämme. Im nächsten Jahr wurden dann die „Eintreibenden-Besitzer“ gewechselt. Ähnlich war es mit dem Wechsel des Neuen Hamm und den Weiden „in der Mark“, die auch eins ums andere Jahr ihre „eintreibenden Besitzer“ wechseln mussten.
- § 12 Kötner und Häuslinge mussten ihr Vieh (Kühe) in den Althammsgrund zum Hüten tagsüber eintreiben. Für das Sommergras auf dem Windhuser Feld und dem Sichter wurde für 1 Pferd an Graspeld 1 Reichstaler, für 1 Milchkuh 48 Grote, für 1 Ochsen, Rind oder güste Kuh 24 Grote gerechnet. Ein Baukötner konnte in diesem Grase 4 Rinder ohne Anrechnung seines Landes eintreiben. Die Kötner und Häuslinge durften nur in bestimmten angrenzenden Teilen obiger Feldmarkteile ihr Vieh eintreiben und zwar in die Vietuch? und die Weide „vor den Kuhhämmen“ in der Zeit vom 1. Mai bis 24. Juni, widrigenfalls sie 2 Grote je Stück Vieh an die Kasse zahlen

müssten. Wer mehr Vieh, als ihm zustand einzutreiben dort im Windhuser Feld und Sichter laufen ließ, verfiel in Strafe von 24 Grote außer dem auferlegten Pfandgeld.

§ 13 Wenn das Vieh von den Wischen (den Mähwiesen) abgetrieben wird, soll ein jeder gleich sein Vieh dorthin bringen, wohin es das Jahr gehört. Die Zeit bis Johanni (24. 6.) wird halbes Grasgeld und die Zeit nach Johanni das ganze Grasgeld dort gerechnet.

§ 14 Für die Betreibung des Weidelandes rechnete das Windhuser Feld als halbe „Drift“ (halbe Spallen) im Gegensatz zum anderen Weideland in den Brookhämnen, Mark, Sichter und den Kuhhämnen, wo man nach durchgestrengten Spall rechnete.

§ 15 Die Bauermeister mussten das Vieh im Sommergras vor dem 24. Juni 2 Mal, nach dem 24. Juni 3 Mal durchzählen. Unterließen sie eine Nachzählung, so mussten sie dafür 1 Reichstaler Strafe bezahlen, hatten sie jemand „durch die Finger“ gesehen, dann müssten sie doppelt Strafe zahlen. Vor dem 1. Dezember mussten die Bauermeister der Bauerschaft Rechnung über das Grasgeld ablegen. Wer Grasgeld zu bezahlen hatte, mußte dies bis dahin erledigen. Umgekehrt erhielt derjenige, der Grasgeld zugute hatte, dies vorher ausbezahlt. Bei Aufstellung dieser Rechnung mussten die Eidgeschworenen mit Hilfe leisten.

§ 16 Wer von den Bauermeistern zum Viehzählen aufgefordert wurde, mußte sofort erscheinen oder einen Vertreter schicken, sonst 12 Grote Strafe.

§ 17 Wer widerrechtlich fremdes Vieh ins Gras nahm, um es vor der Contributionssteuer zu bewahren, erhielt außer den eventuellen Gerichtskosten auch noch 2 Reichstaler Strafe und mußte der Dorfschaft den angerichteten Schaden (durch die widerrechtliche Bereicherung) auch vergüten.

§ 18 Nach altem Herkommen durfte der Hausmann 2 Gänse, ein Baukötner eine Gans (Dahl oder Zuchtgans genannt) eintreiben. Ein Kötner konnte nur auf 4 Spall Land ein Gans eintreiben, sodass er sich in diesem Fall entsprechend mehr Land zuhäuern mußte. Starb eine Zuchtgans vor der Zeit, wo sie Eier legten, durfte ein neue angeschafft werden, später war es ausdrücklich bei Strafe von 5 Reichstaler verboten eine fremde Gans dafür einzutreiben. Die Gänse mussten von den Bauermeistern vor Johanni (24. 6.) einmal durchgezählt werden.

§ 19 Ein Hausmann durfte 4, ein Baukötner 2 und ein Kötner oder Häusling 1 Schwein frei in die Schweineweide eintreiben. Wollte jemand mehr Schweine, als ihm zustanden, eintreiben, dann mußte er für jedes Schwein 18 Grote Grasgeld bezahlen. Wer fremde Schweine widerrechtlich in sein „Schweinegras“ nahm, mußte 1 Taler Strafe in die Kasse zahlen und die Schweine sofort wieder abtreiben. Bei Strafe von 12 Grot mussten die Schweine mit Ringen versehen sein.

§ 20 Ein Hausmann durfte 12, ein Baukötner 6, ein Kötner 3 Schafe frei in die Schafweide eintreiben. Wer mehr eintrieb, mußte für jedes Stück 6 Grote Grasgeld bezahlen. Wer weniger eintrieb, als er durfte, bekam nichts dafür vergütet und durfte bei 12 Grot Strafe auch keine fremden Schafe einnehmen. Die Häuslinge durften nicht mehr als 2 Schafe eintreiben, auch wenn sie für mehr Schafe Geld bezahlen wollten. Die Bauermeister mussten über die Schafe Rechnung ablegen.

§ 21 Die Bauermeister hatten darauf zu achten, daß die Leute ihre Schweine, Schafe oder Gänse vor dem Hirten hertrieben und daß die Gänse, Schafe oder Schweine nicht aufs Feld kamen. Zuwiderhandelnde sollten mit 6 Grot je Stück bestraft werden und außerdem das „Schütt“-Geld bezahlen, das den Bauermeistern zugutekommen sollte.

§ 22 Diejenigen, die ihren „Pfandel – Tag“ (wo sie bezahlen müssten,) nicht genügend beachteten, sollten 12 Grot Strafe bezahlen. Wer sein Vieh nicht zusammenkoppelte wurde mit doppeltem Schüttgeld bestraft.

- § 23 Die Zeit des Mähens wurde 2 Tage vorher in der Bauerschaft verabredet. Wer vorher zu mähen anfang, dessen Sense verfiel in 24 Grot Strafe. Ausgenommen davon waren Witwen oder Kranke, die auf fremde Leute angewiesen waren. Diese müssten allerdings eine diesbezügliche Bitte vortragen.
- § 24 Wer seine Pferde beim Heumachen frei gehen ließ, verfiel in 12 Grot Strafe je Pferd. 2 Taler Strafe mußte derjenige bezahlen, der vor der Zeit sein Heu von der Wiese holte.
- § 25 Wer auf die Wiesen, aufs Feld oder in dessen Nachbarschaft Vieh trieb, solange das Heu noch nicht von den Wiesen oder das Korn von den Feldern abgefahren war, sollte außer dem Schüttgeld noch 48 Grot Strafe bezahlen. Dasselbe war strafbar, wenn die Wintereinsaat beendet war.
- § 26 Wer beim Felde oder zwischen dem Korn Gras mähte und Heu davonmachte, sollte 2 Taler Strafe zahlen. Das Heu sollte der Dorfschaft gehören.
- § 27 Falls die Bauerschaft etwas zu verabreden hatte, wurde zu diesem Zwecke die Glocke der Kirche geschlagen oder die Leute durch die Bauermeister bestellt. Wer krank oder abwesend war, mußte einen Bevollmächtigten stellen, tat er das nicht oder kamen andere Orts“abwesende“ nicht, dann mußte er eine Kanne Bier bezahlen.
- § 28 Wer von den Bauermeistern zu Gemeinschafts-Arbeit in der Feldmark „bestellt“ wurde und nicht erschien oder sich nicht entschuldigen ließ, wurde mit 18 Grot Strafe belegt. Dieselbe Strafe wurde demjenigen auferlegt, der vor der Zeit ohne besondere Ursache von der Gemeinschaftsarbeit wegging.
- § 29 Wer zu einer von den Eidgeschworenen festgesetzten Zeit zwecks Landumschreibung nicht pünktlich erschien, sollte später nicht mehr „abgefertigt“ werden.
- § 30 Wenn nachgewiesen werden konnte, daß er in der Feldmark einen Schlagbaum oder ein Heck offengelassen hatte, solange das Vieh noch draußen war, mußte 1 Thaler an die Kasse zahlen. Dieselbe Strafe mußte derjenige zahlen, der ein Heck offen gesehen und dies nicht meldete.
- § 31 Wer im bauerschaftlichen Moor widerrechtlich Torf grub, mußte für jeden Tag, den er dort gegraben hatte, 3 Taler Strafe zahlen, Der Torf gehörte dann der Dorfschaft. Wer mehr Plaggen, als ihm zustand, grub, mußte 1 Taler Strafe zahlen. Die Plaggen fielen an die Dorfschaft.
- § 32 Wer im bauerschaftlichen Holz widerrechtlich Holz schlug, mußte für jeden Stamm 5 Taler Strafe zahlen. Das Holz wurde eingezogen. Wer jemanden widerrechtlich Holz schlagen sah, und dies nicht meldete, verfiel in gleiche Strafe.
- § 33 Wer von seinem Acker Steine auf den Acker eines anderen warf, mußte 48 Grot Strafe zahlen. Dieselbe Strafe mußte derjenige zahlen, der dies sah und nicht meldete.
- § 34 Die Bauermeister sollten Acht darauf geben, dass niemand von den Wällen Grassoden oder im Sichter oder in der „Knickhalf“ Kuhsoden widerrechtlich stach. Für jedes Fuder gestochener Soden mußte 1 Taler Strafe gezahlt werden.
- § 35 Wem ein Stück Vieh verendete, mußte dieses sofort eingraben, außer bei starkem Frost, widrigenfalls 1 Taler Strafe gezahlt werden mußte.
- § 36 Die Eidgeschworenen hatten dafür Sorge zu tragen, dass die Siele, Deiche, Flethe, Wassergräben, Wege und Dämme in guter Ordnung waren. Auch müssten sie für notwendige Straßenreparaturen im Dorfe sorgen, darauf sehen, dass die Rinnsteine in guter Ordnung waren, dass kein Mist auf der Straße liegen blieb und diese widrigenfalls gefegt wurde. Die Eidgeschworenen konnten die Bauermeister anweisen, die Leute, die die Deiche *nicht* in Ordnung hielten, mit 12 Grot in Strafe zu nehmen: Wer die Markflethe (Grenzgräben), Wassergräben

(Zuggräben), Wege oder Dämme nicht in Ordnung hielt, mußte 6 Grot Strafe zahlen. Wer die Straßen u. Rinnsteine nicht sauber hielt oder den Mist auf der Straße liegen ließ, verfiel in 12 Grot Strafe, wer die Straße nicht fegte, mußte 4 Grot Strafe zahlen. Wer nach Aufforderung seine Pflichten nicht erledigte, mußte die doppelte Strafe zahlen. Diese Bußen fielen den Eidgeschworenen und den 4 Bauermeistern zu.

§ 37 Die während ihrer Amtszeit einkommenden Amts- oder Schüttgelder sowie das Bauer-geld für die Weide am Brameler Beek, dessen Gras den Schiffdorfern jedes 3. Jahr zustand, sollten die Bauermeister als Vergütung für ihre Tätigkeit haben. Auch konnten sie auf dem Windhuser Feld im Sommer auch 1 Pferd ins Gras nehmen. Dafür mußten sie ihren Pflichten gebührend nachkommen, durften niemand durch die Finger sehen. Vergaßen sie eine Ansage in einem Hause, dann mußten sie 12 Grot Strafe zahlen.

§ 38 Alle Straf- und Graspelder mußten sofort ohne Einwand bezahlt werden, widrigenfalls eine Pfändung oder Versteigerung stattfinden sollte. Es stand allerdings den Betroffenen frei, sich ans Gericht zu wenden.

§ 39 Die Eidgeschworenen sollten die Gelder gut verwalten und jedes Jahr bis Ende Dezember der Dorfschaft die Rechnung darüber ablegen. Für jeden Tag Verzug mußten sie 12 Grot Strafe zahlen.

§ 40 Erforderlichenfalls konnte die Willkür geändert, vergrößert oder „verkleinert“ werden. Diese Willkür wurde eigenhändig von 37 Interessenten am 29. April 1763 unterschrieben.

Das Original der Willkür liegt leider nicht vor, sondern eine Abschrift, die aber sehr deutlich geschrieben ist. In der Willkür von 1777 wird auch Bezug auf eine alte Willkür von 1720 genommen. Auch die Willkür von 1786 ähnelt im Großen und Ganzen der Willkür von 1763.